

Erläuternder Bericht zu den Anpassungen im Reglement Stiftung Sportförderung Schweiz (RSFS)

1. Ausgangslage

Bereits im Jahr 2023 hat der Verein Olympische und Paralympische Spiele (OPWS 2038) die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) um einen finanziellen Beitrag angefragt. Der FDKG-Vorstand informierte den Verein OPWS 2038, dass für die Förderung des nationalen Sports die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) zuständig ist. Der Vorstand FDKG beauftragte den Stiftungsrat SFS abzuklären, welche Fördermöglichkeiten im Rahmen des geltenden Rechts bestünden.

Die Abklärungen ergaben, dass eine Unterstützung der Paralympics im Rahmen des geltenden Rechts nicht möglich ist.

Am 15.07.2025 hat Swiss Olympic (SO) beim Stiftungsrat einen Antrag zur Mitfinanzierung der Paralympischen Winterspiele 2038 eingereicht. Darin ist festgehalten, dass der Bund auch von den Kantonen einen Beitrag zur Finanzierung erwartet. In einer kurzen Videokonferenz hat der Präsident SFS mit dem Präsidenten und der Geschäftsführung der KdK sowie der Präsidentin und Geschäftsführung der FDKG erörtert, über welche Kanäle eine Unterstützung sichergestellt werden könnte. Übereinstimmend wurde festgelegt, dass die Federführung bei der SFS bleibt.

Der Stiftungsrat SFS erachtet eine Unterstützung als möglich, was jedoch eine Anpassung des Stiftungsreglements (RSFS) voraussetzt. Im RSFS ist eine Rechtsgrundlage für die Äufnung von Reingewinnanteilen vorzusehen (Fonds für die Paralympischen Winterspiele 2038).

Nach Genehmigung der Anpassungen im Reglement wird der FDKG ein separates Gesuch für den Beitrag der Paralympics vorgelegt.

2. Vorgaben des übergeordneten Rechts

Die Anpassungen im Stiftungsreglement wurden mit den nachfolgenden, übergeordneten rechtlichen Vorschriften abgestimmt:

Bundesgesetz über Geldspiele

Die Verwendung der Reingewinne aus Grossspielen ist im 2. Abschnitt in den Artikeln 125 bis 128 geregelt. Die für den Antrag relevanten Punkte werden nachfolgend aufgeführt:

Art. 125 Abs. 1 *Die Kantone verwenden die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport.*

Art. 125 Abs. 3 *Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen ist ausgeschlossen.*

Art. 127 Abs. 5 *Die Kantone können einen Teil der Reingewinne für interkantonale, nationale und internationale gemeinnützige Zwecke verwenden.*

Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat (GSK)

Die Kantone haben die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) mit dem Zweck gegründet, den nationalen Sport zu fördern, und machten dazu im GSK folgende Vorgaben:

Art. 32 Abs. 1 *Die Kantone verwenden einen Teil der Reingewinne von Grosslotterien und grossen Sportwetten zur Förderung des nationalen Sports.*

Art. 33 Abs. 1 *Die FDKG legt den Betrag aus dem Reingewinn, welcher der Stiftung jährlich zugewendet wird, im Verfahren gemäss Art. 34 jeweils auf vier Jahre fest.*

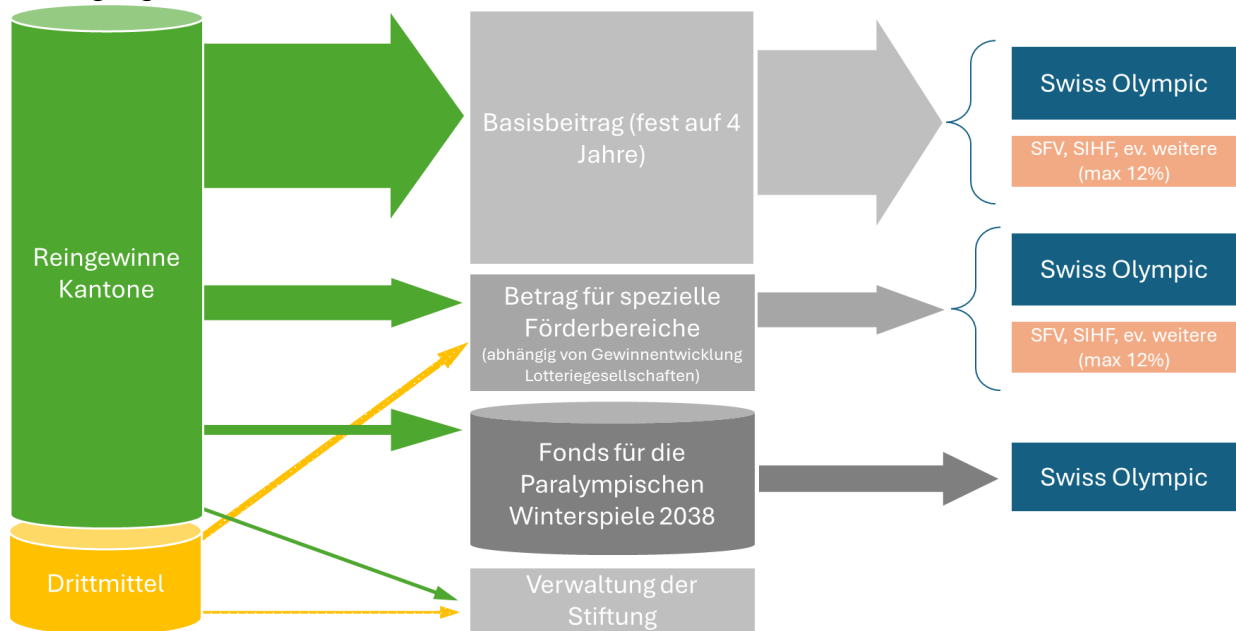
Art 37 Abs. 1 *Die SFS gewährt Beiträge*

a. *an den Dachverband der nationalen Sportverbände (Swiss Olympic);*

b. *an nationale Sportverbände, welche wie der Fussballverband und der Eishockeyverband massgebend in der Schweiz Wettsubstrat generieren.*

3. Übersicht über das Fördersystem

Mit dem Inkrafttreten des GSK und insbesondere mit dem Stiftungsreglement wurde erreicht, dass die Transparenz des Fördersystems verbessert und unter den Kantonen ein gemeinsames Verständnis besteht. Das damals im erläuternden Bericht zum RSFS abgebildete Fördersystem wird aktualisiert und nachfolgend abgebildet. Die bisherige Vergabepraxis der Stiftung mit dem Basisbeitrag und dem Beitrag für die speziellen Förderbereiche sowie dem neu geschaffenen Fonds für die Paralympischen Winterspiele 2038 wird neu in der Darstellung abgebildet.



4. Überblick über die wesentlichen Neuerungen

Mit einem neuen Art. 4a wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es ermöglicht, Mittel aus Reingewinnanteilen zur (Mit-)Finanzierung der Paralympischen Winterspiele 2038 zu öffnen.

Der bisherige Art. 20, (Förderbereiche), wird neu strukturiert. Die Beitragsarten werden neu in vier Artikeln im Detail umschrieben. Das im letzten Beschluss über die Förderung des nationalen Sports festgelegte System mit dem fixen Basisbeitrag und dem (von der Gewinnentwicklung abhängigen) Betrag für die spezielle Förderbereiche hat sich bewährt und soll im Reglement festgeschrieben werden. Neu hinzu kommt der Beitrag für die Organisation der Paralympischen Winterspiele 2038.

5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Stiftungsvermögen

Art. 4 Abs. 1 bleibt unverändert. Gestrichen werden Abs. 2 – 4, der Regelungsgehalt von Abs. 2 (Gemeinnützigkeitsvorgabe) wird neu in Art. 20c verschoben.

Auf die Unterscheidung der Verwendungsbereiche gemäss früherem Abs. 3 und 4 wird verzichtet. Die ursprüngliche Konzeption gründete auf der Annahme, die Stiftung verfüge mit dem Liquidationserlös der STG über namhafte Drittmittel. Nachdem diese Mittel nun nicht in die SFS eingelegt wurden und mit dem Fonds für die Paralympischen Winterspiele 2038 eine neue Kategorie geschaffen wird, erscheint die Weiterführung der ursprünglichen Konzeption nicht mehr angezeigt. Die Mittelverwendung wird neu entlang der Kategorien Basisbeitrag, Betrag für spezielle Förderbereiche und Beitrag für die Organisation der Paralympischen Winterspiele 2038 (Art. 20, 20a und 20b) festgelegt.

Art. 4a Fonds für die Paralympischen Winterspiele 2038

Mit dem neuen Art. 4a wird innerhalb des Stiftungsvermögens aus Reingewinnen von Geldspielen ein Fonds für die Paralympischen Winterspiele 2038 bereitgestellt. Abs. 2 stellt klar, dass die FDKG über Einlagen in den Fonds im Rahmen des Beschlusses gemäss Art. 34 GSK (Beschluss über die Förderung des nationalen Sports) entscheidet. Damit die Stiftung SFS nicht umfangreiche Vorkehrungen für die (sichere) Verwaltung der im Fonds enthaltenen Mittel treffen muss, ist in Abs. 3 vorgesehen, dass diese Mittel treuhänderisch von den Lotteriegesellschaften verwaltet werden. Die Mittel werden in der Bilanz der Stiftung als Aktivum geführt, bei den Lotteriegesellschaften als Schuld ausgewiesen. In Abs. 4 wird zudem geregelt, was passiert, wenn der Zweck, für welchen die FDKG diese Mittel vorgesehen hat, nicht verwirklicht werden kann (z.B. weil eine Kandidatur nicht zustande kommt oder nicht erfolgreich ist): In diesem Fall fallen die Gelder als Reingewinne an die Lotteriegesellschaften zurück und werden in den Folgejahren an die Kantone ausgeschüttet. Mit dem Fonds besteht demnach eine Möglichkeit, Mittel über einen längeren Zeitraum für diesen spezifischen Zweck zu äufnen. Verwirklicht sich der Zweck nicht, werden die Mittel wieder frei.

*2. Kapitel: Organisation***Art. 9 Zuständigkeiten**

Unter Bst. h ist zu ergänzen, dass der Stiftungsrat über die Ausrichtung von Beiträgen (auch) aus dem Fonds für die Paralympischen Winterspiele 2038 im Rahmen der Vorgaben der FDKG entscheidet.

Art. 14 Rechnungswesen

In Abs. 2 ist zu ergänzen, dass nicht nur (wie bis anhin) für die Mittel aus Reingewinnen und Drittmitteln, sondern auch für den Fonds für die Paralympischen Winterspiele 2038 je ein separater Rechnungskreis zu führen ist. Ebenso wird in Abs. 3 festgelegt, dass die Kosten für die Verwaltung der Stiftung anteilmässig zu belasten sind.

*3. Kapitel: Kriterien und Verfahren für die Mittelverwendung***Art. 18 Beitragsberechtigte**

Der ursprüngliche Abs. 2 (Beitragsberechtigte für Beiträge aus Drittmitteln) war auf die alte Konzeption ausgerichtet und wird aufgehoben. Neu sollen Beiträge aus Reingewinnen und aus Drittmitteln nur noch an den Dachverband (Swiss Olympic) und an die nationalen Sportverbände, die massgebend Wettsubstrat generieren, ausgerichtet werden können. Für die Paralympischen Winterspiele 2038 können neu Mittel über den neu geschaffenen Fonds bereitgestellt werden. Abs. 2 legt fest, dass diese Mittel nur an Swiss Olympic ausgerichtet werden.

Art. 20 Förderbereich (alt)

Der ganze Artikel 20 wird gestrichen, bzw. neu werden die verschiedenen Beitragsarten je in einem separaten Artikel umschrieben.

Art. 20 (neu) Basisbeitrag

Art. 20 (neu) regelt den Basisbeitrag, der aus den Reingewinnen der Lotteriegesellschaften jeweils fix über 4 Jahre ausgerichtet wird und dem Dachverband sowie den Sportverbänden die nötige Planungssicherheit gibt.

Art. 20a Beitrag für spezielle Förderbereiche

Diese Bestimmung bildet das aktuell praktizierte Fördersystem im Reglement ab. Dieses System hat sich bewährt und soll weitergeführt werden. Beiträge für die speziellen Förderbereiche sind von der Entwicklung der Gewinne der Lotteriegesellschaften abhängig. Damit wird sichergestellt, dass für den Fall, dass die Gewinnentwicklung tiefer, als bei der Beschlussfassung erwartet, ausfällt, die Aufteilung zwischen Sport und anderen gemeinnützigen Zwecken gerecht erfolgt. Sollte die Stiftung SFS über Drittmittel verfügen, kann sie diese in den speziellen Förderbereichen einsetzen.

Art. 20b Beitrag für die Paralympischen Winterspiele 2038

Diese Bestimmung ist neu und regelt in Abs. 1 die Verwendungsmöglichkeiten für die Mittel aus dem Fonds für die Paralympischen Winterspiele 2038. Abs. 2 stellt sicher, dass diese Mittel nur für die Paralympischen Winterspiele 2038 verwendet werden können. Lässt sich der ursprüngliche Zweck nicht verwirklichen, fallen die Mittel an die Lotteriegesellschaften und somit als Reingewinne an die Kantone zurück (s. Art. 4a Abs. 4).

Art. 20c Gemeinnützigkeit

Der Regelungsgehalt von Art. 20c war bisher in Art. 4 Abs. 2 und in Art. 20 Abs. 3 enthalten. Dieser wird unverändert in Art. 20c überführt.

Art. 21 Gesuche

Art. 21 legt neu für alle Beitragsarten einheitlich fest, wann die Gesuche einzureichen sind.

Art. 23 Entscheid über die Gesuche

In Abs. 1 wird mit dem neuen Wortlaut klargestellt, dass alle Beiträge aus Reingewinnanteilen aus Geldspielen gestützt auf den Beschluss der FDKG über die Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel erfolgen müssen, somit sind auch die Paralympischen Winterspiele 2038 vom Wortlaut erfasst.

Art. 24 Leistungsverträge

In Abs. 1 wird neu aufgenommen, dass die Leistungsverträge auch die Berichterstattung zu regeln haben (dafür werden die inhaltlichen Vorgaben an die Berichterstattung bzw. an den zeitlichen Rhythmus in Art. 26 Abs. 1 zurückgenommen). Abs. 2 wird redaktionell an die neue Konzeption angepasst.

Art. 26 Berichterstattung

Die Vorgabe, wonach alle Destinatäre bis im April zu berichten haben, hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Es soll auf eine zeitliche Vorgabe im Reglement verzichtet werden, künftig werden die Leistungsvereinbarungen Vorgaben zum zeitlichen Rahmen der Berichterstattung enthalten (vgl. Art. 24 Abs. 1). Auch Abs. 3 hat sich in der Praxis als in zeitlicher Hinsicht nicht umsetzbar erwiesen, er soll daher ersatzlos gestrichen werden.

Art. 31 Frist für die Einreichung von Gesuchen für die Förderperiode 2027 - 2030

Damit der Antrag für die Mitfinanzierung der Paralympischen Winterspiele 2038 (Art 4a) an die Hand genommen werden kann, die Frist für die Einreichung auf den 31. Oktober 2025 verlängert.

Schüpfen, 21.10.2025 / AND